**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Mittwoch, ben 4 Febr. 1801.

Biertes Quartal.

Den is Pluviose 1X.

Gesetzgebender Rath, 8. Jan. (Fortschung.)

Folgendes Befinden der Bollziehung wird verlefen, und die amente Berathung vertaget:

B. Gefetgeber! Der Decretsvorschlag, die Einverseibung der hofe herglis und Schwiebogen in die Pfarzen Seelisberg betreffend, welchen Sie unterm 29ten Christmonat vorigen Jahrs dem Bollz. Nath mitgestheilt haben, tagt diesem nichts zu wünschen übrig, als das Sie demfelben die Clausel behfügen, diese Einverleibung betreffe nur das kirchliche Verhältnis allein, ohne Einsug auf die politische Eintheilung zu haben, oder das Sie ausdrücklich bestimmen, die Einverleibung erstrecke sich auch auf die politische Eintheilung, so, das bon nun an, sene benden hofe auch zur Gemeinde Seelisberg, Distr. Altorf, gehören sollen. Dadurch allein kann einigen sonst unausbleibischen Anständen, die stigen müßten, vorgebeugt werden.

Folgendes Befinden der Bollziehung wird verlesen, und an die Unterrichtstommifion gewiefen:

B. Geschgeber! Da Euch der Bollziehungsrath bereits in seiner Botschaft vom 28. Weinen., die Gründe
auseinandergesezt hat, die den Bollz. Aussichus zu dem Beschluß vom 11. Heum., in Ansehung der Gemeinde Höchsteten, mögen bewogen haben, so würde sein Besinden über den Dekretsborschlag vom 18. Ehristen. Wodurch dieser Beschluß aufgehoben wird, lediglich eine Biederholung iner früheren Darkellung senn, wenn er frischerdings über den Grund der Sache eintreten sollte. Indessen kann er nicht umhin, Euch zu bemerz ken, daß der in dem Vorschlage aufgestellte Grundsaz, als wenn keine Abänderungen in den Gemeindbezirken anders, als mit Einverständnis der interessirten Partepen vorgenommen werden dürsten, so wenig einer

allgemeinen Unwendung fabig ju fenn fcheint, baf er ben verschiedenen gestelichen Berfügungen biefer Urt, felbft in den legten Beiten unbefolgt geblieben ift; auch muß ber Bolly. Rath aus Anführung bes Ermagunge. grundes, wodurch der Bolly. Gewalt Die Befugnif gu der gegebenen Entscheidung freitig gemacht wird, schließ fen, baf die von ihm barüber ertheilte Erlauterung Eurer Aufmertfamteit ganglich entgangen fen. Er batte nemlich Diefe Befugnif in der bestimmten und ofters wiederholten Buweifung über Gegenfrande ber Territo. rigleintheilung, welche von ber vorigen Befeigebung an-Die Bollitebung geschah, ju finden geglaubt, und mußte nun die Ungultigfeit aller bergleichen Berhandlungen, Die von Geite ber latern Beborde in fener Borauefet. jung ausgegangen find, als eine nothwendige Folge bet gegenwartigen Richtanerkenning einer folden Bollmacht anfeben. Der Bolly. Rath erwartet daber , B. G. , daß Ibr den vorliegenden Gegenstand noch einmal Euree reifen Berathung unterwerffen werdet, und fann nach wiederholter Erwagung der von benden Seiten gum Borichein tommenden Grunde, auf feine andere 216s anderung bes Beschluffes bom 11. heum. antragen, als bag der Gemeinde Sochstetten bie Errichtung einer eignen Schule nicht frengestellt, fondern jum Beding ihrer Gonberung von Seeberg gemacht, und hiemit Die beabsichtigte Eröffnung einer neuen Unterrichtsanftalt für jene Gemeinde, ficher erzwelt werde.

Um 9. Jan. mar feine Gigung.

Gesetzgebender Rath, 10. Jan. Prafident: Bay.

Auf den Antrag der Unterrichtscommission wird folgende Botschaft an den Bolly. Rath angenommen: B. Bolly. Rathe! Das Dorf Arcegno im Dificits Luggaris Cant. Lauis, welches der Gemeind und Pfarren Losone zugehört, wünscht in mitsolgender Petition
v. 2. Dec. v. J., wegen seiner Entsernung von der Mutterfirche, von dieser ganz getrennt zu werden und eine eigne Pfarren bilden zu können. Der gesetz. Nath ladet Sie ein, B. B. N., das Besinden der Gemeinde Losone über dieses Begehren einholen zu lassen und ihm solches hernach mitzutheilen.

Auf den Antrag der Finanzcommifion wird folgente Botfchaft an die Bollziehung angenommen:

Burgdorf im Canton Vern ift dem gesetz. Rath die hier benliegende, die Lodkausichkeit der Zehenden und Bodenzinse betreffende Borstellung zugekommen. Da nun aber ben deren Ueberreichung die Hauptgrundsätze des Ihnen B. B. R am dieß übermachten Gesetz vorschlags über den Lodkauf der Bodenzinse bereits erstennt waren, die Gemeindskammer von Burgdorf dann bestimmt gebeten hat, daß im Fall dieser Gegenstand Ihnen B. B. R. wirklich zur Behandlung zugekommen sein sollte, Ihnen auch diese ihre Borstellung überssandt werden möchte; so sezt der G. R. in keinen Anstand, Ihnen diese Schrift nach ihrem Wunsche zur verdienten Prüffung zu übermachen.

Die bereits in St. 224 (S. 943) gelieferte Bots schaft bes Bollz. Raths wird verlesen. Der Rath besichließt Einrückung derselben und ihrer Beplagen ins Protofoll, und diejenige Antwort an die Bollziehung, die wir ebenfalls (S. 944) geliefert haben.

Die Bittschrift ber Gemeinde Arberg, ihr Beinumgelb betreffend, wird an die Finanzcommission gewiesen.

Die Revisionscommission erstattet über nachfolgende unvollendete Geschäfte der vorigen Geschgebung Bericht, deffen Antrage angenommen werden:

- 1. Berschiedene Auftrage des vorigen groffen Raths an eine von ihm eigens niedergefeste Commission zu Bearbeitung von Gesetzen über die Preffrenheit, waren der Polizencommission als Bekraftigung der ihr jungsthiu ertheilten Erinnerung an diesen Gegenstand mitzutheilen.
- 2. Unter ben so eben erwähnten Aufträgen findet sich eine Bittschrift der Gemeinde Adetschwol, welche gegen die Trennung vom Distrikt Wald im Canton Bärich protestiet. Diese ist vom Juli 1798 und soll nach der Meinung eurer Revisionscommission ad acta gelegt werden, welche nicht ganz begreiffen kann, wie jener Gegenstand ganz bestimmt an die Commission über Brestiebeit gewiesen werden konnte.

- 3. Eine Botschaft bes Direktoriums über Beschran, fung des unerlaubten Nachdrucks, ware der Polizep, commission zu überweisen.
- 4. 3 sehr veraltete Auftrage, die in die allgemeine Organisation des burgerlichen Rechtsgangs einschlagen, tonnen füglich ab acta gelegt werden.
- 5. Go auch ein bochft unbestimmter Auftrag ju Einrichtung der Militaradminiftration.
- 6. Verschiedene jum Theil wichtige Vorarbeiten über ben peinlichen Rechtsgang, sollten der Eriminal Commission zu handen gestellt werden.

Die Constitutionscommission tragt folgenden Bejes, porschlag an, ber angenommen wird:

Befet porfchlag.

Der gesetgebende Rath,

Auf die Botschaft des Bolls. Raths vom 3. Jan. und nach angehörtem Bericht feiner Constitutionscoms commission;

In Erwägung, daß das Geset vom 17. Dec. 1800 über die Entlassungen der öffentlichen Beamten, und über die Wiederbesetzung der durch Entlassung oder auf andere Weise ledig gewordenen Stellen, in Rückscht auf die Ergänzungen der nur auf furze Zeit abwesenden oder wegen Vergehungen suspendirten Richter, und in Rückscht auf die Ersetzung der Suppleanten der Cautonsgerichte, einiger Vervollständigung bedarf;

befchlieft:

- 1. Die Cantons und Bezirksgerichte, follen in Fallen, wo einzelne Mitglieder wegen Verwerffung (Recufation), Abwesenheit und Krankheit den Sitzungen nicht bezwohnen können, befugt senik Suppleanten zu ernennen, die nur so lange die daherigen Verrichtungen übernehmen, als die Richter dieselben nicht selbst versehen können.
- 2. Die Cantonsgerichte wählen zu diesem Ende aus den ihnen zugegebenen Suppleanten die mangelm den Richter, ohne an eine Rangordnung gehalten zu seyn.
- 3. Die Ersehung der wegen Vergehungen suspendir ten Richter, geschieht nach Anweisung des Gesehes vom 17. Dec. 1800, und der auf diese Art ernannts bleibt nur so lange im Aint, dis ein endliches Ur theil über den suspendirten Richter wird gesprochen seyn.
- 4. Für die Ergänzungen der Suppleanten bes Cantonsgerichts, in den durch die Art. 3 und 4, bes Gesetzes vom 17. Dec., bezeichneten Fällen, sind es die Cantonsrichter, welche neben dem einsachen

Borfchlag des Regierungefiatthaltere, einen gedop. pelten Borfchlag ju machen haben.

4. In Folge diefer Berfügungen find die Gefete vom 2. Jenner und 21. Merz 1799, über die Erganjungeart ber Gerichte, juruckgenommen.

Die Erim. Gesezgebungstommision rath, dem Jot. Boisel aus Piemont, nach dem Antrag der Bollziehung, seine Einsperrungsstraffe in eine Landesverweisung zu verwandeln.

Der Rath verwirft den Antrag und das Begnadi.

Die Polizencommifion schlägt folgende Botschaft an Die Bollziehung vor:

B. Bolly. Rathe! Den 8. Weinm. 1800, wurde pon dem gesetzgebenden Rath ein Gesetzvorschlag über die Steuerpflicht der Nationalguter zu den Gemeindsbesschwerden, abgesaft. In Ihrem darüber dem gesetzg. Rath mitgetheilten Bestuden, stellten Sie B. B. N. die Nachtheile vor, die in den gegenwärtigen drückenden Berhältnissen, aus einer allgemeinen Berfügung über diesen Gegenstand, für die Nation entstehen müßten; und diese Bemerkung vermochte den gesetzgebenden Rath, den Gesetzverschlag zu einer neuen Untersuchung und Berichterstattung an seine Polizencomission zu verweisen.

Run langt die Gemeinde Wiptingen, Cant. Zürich, mit einer Petition ben der Gesetzgebung ein, in welcher sie vorstellt, daß sie durch Einquartirung, Lieferungen, Kequisitionen, Verheerungen und Beraubungen, einen Schaden von 98565 fl. gelitten; daß von 103 Hausdatern, aus denen diese Gemeinde besteht, 53 sich besinden, die schlechterdings tein Vermögen haben, und bloß von ihrem Verdienst leben, so daß die ganze Last aller Beschwerden, allein auf den übrigen 50 ruht, und daß von den 550 Jucharten, die in dem Gemeinds. Bezirk liegen, 103, mithin der ste Theil derselben dem Staat gehören, und daß endlich die Regierung in Erwartung eines Gesetzes, und aus Grund manzelnder Competenz, sich weigere, von diesen Nationalz gütern einen Bentrag erheben zu lassen.

Wenn nun der gesetzgebende Nath auf der einen Seite es als der Gerechtigkeit und Billigkeit angemeß sen ansicht, daß in Beziehung auf die individuellen Verhältnisse der Gemeinde Wipkingen, die dortigen Nationalgüter zu den Gemeindslasten einigermassen beptragen; auf der andern die endliche Abfassung eines allgemeinen Gesetzes, noch einigen Verschub leiden möchte, und hingegen die Lage dieser Gemeinde dringend is, so wird Ihnen, B. Bollz. Rathe, anmit

überlaffen, einsweilen und bis jur Erlaffung eines alls gemeinen Gesetzes, in Betreff der Petition dieser Gesmeinde, die ihnen hiemit übermacht wird, diejenigen Berfügungen zu treffen, die dem Interesse der Nation auf der einen und der Gerechtigkeit und Billigkeit auf der andern Seite, angemessen seyn mogen.

Die Botschaft wird verworffen, und der Gegenftand an die Polizencommifion jurudgewiesen.

Die Polizencommigion erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird; die Petition foll aber zu gleicher Zeit auch an die Bollziehung gewiesen werden.

B. G. Ginige Burger ber Gemeinden Bilten und Rirengen Diffrift Glarus, fragen ben Gefengeber an, ob die Mehrheit einer Gemeinde nach ihrer Laune über Das Privatvermogen verfügen tonne? Es fen in Der Gemeinde Bilten jedes Taufend vom Bermogen mit &, und in Rirengen mit , angelegt worden, um daraus Die alten Gemeindeschulden, Die theile vor der Revos lution fchon borhanden waren, theils aber für Requis fitionen find gemacht worden , zu bezahlen; und dann auch um diejenigen Partifularen ju entschädigen, bie feraubt oder geplundert worten find. Der 82. und 120. S. des Munigipalgesettes fegen ihnen be tannt, aber nach ihrem buchftablichen Ginn tonnen fie keineswegs auf Requisitions = und Plunderungkentschädigungen ausgebehnt werden; endlich verlangen fie eine allgemeine Verfügung, die bestimme: ob bie Gemeindsversammlungen mit oder ohne Ginfchrantung über Privatsteuren abmehren tonnen? und ob nicht gu Bemeindsausgaben vorzüglich das Gemeindsvermogen, fo lange es nicht in feinem Capital angegriffen werbe (fie reben aber in der Petition von Rirchen . Schul's und Armengutern), angewandt werden muffe?

Euere Polizepcommision B. G., glaubt dem Bunsch dieser Betenten am besten entsprechen zu können, wenn Sie diese Petition der Munizipalitätscommission, die mit der Durchmusterung ienes Gesetzes beschäftiget ist, und vermuthlich auch jene benannten Ss. berühren wird, zuzuweisen belieben, auf welches Euere Commission anträgt. Ueber die angebrachte besondere Beschwerde jener Partisularen, rathet Euere Commission nicht einzutreten, indem das Gesetz vom 25. April 1800 die Vollziehung bevollmächtiget, in ähnlichen Streitigkeiten zu entscheiden.

Die Polizencommisson erstattet einen Bericht über das Befinden der Bollziehung, den Gesetzorschlag über die Formlichkeiten der Bittschriften betreffend, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die abgehenden Secretairs erflatten ihren Bericht über den Buftand der Canglen vom vorigen Monat.

Die Berathung über bas folgende Gutachten ber Sinangcomifion über bas Rechnungswesen wird eröffnet:

B. G. Ihre Finanzcommission hat den Geschesvorschlag über eine bessere Einrichtung unsers Nechnungswesens, der bereits am 6. November von dem Bollz.
Nath an Sie übermacht worden ist, nun zum zwentenmale geprüft.

Schon vor mehr als einem Monat hatte sie sich eben dieser Arbeit unterzogen, und so wie damals, so muste sie auch jest sinden, daß die vorgelegten Modelle der verschiedenen Rechnungen, so wie der Borsschlag überhaupt, sehr zwecknäsig seben. Unstreitig würde durch dessen Befolgung eine gute Ordnung in tas Rechnungswesen der Republik gebracht werden. Das Ganze beruhet wesentlich darauf, daß alle und jede Einnahmen, der Nationalschaßkammer direkte verrechnet werden, und daß keine Gelder weiterhin irgend einer Behörde zur Disposition stehen sollen, es sen dann durch Anweisung von Seite der verschiedenen Ministerien oder des geschgebenden Rathes selbst.

Obschon nun zwar die Finanzcommission den Rutzen einer solchen Einrichtung nicht verkannte; so schien ihr doch, daß vermittelft derselben, die Verw. Rammern in eine gar zu abhängige Lage gelangen würden. Auf die Art dürsten sie sich oft ohne einige Baarschaft bisinden, theils wegen eines wirklichen Mangels von Anweisungen, theils wegen der Priorität anderer Mandate auf die ihnen angewiesene Casse; was denn für die Rammern, die sehr oft nicht dies im Namen ihrer Obern zu handeln haben, sondern wirklich aus sich selbst handeln muffen, nicht nur äusserst unangenehm senn würde, sondern selbst für das Beste der Republik von den nachtheitigsten Folgen sehn könnte. (Forts. f.)

Kleine Schriften.

Spstematischer Plan einer allgemeinen Erziehungsanstalt für alle Stände, hauptsächlich aber für junge Leute, die sich auf irgend ein wissenschaftsliches Fach, auf die Handlung und Geschäfte vorbereiten oder dem Militär als fünstige Offiziere widmen wollen, errichtet im Schlosse zu Bäsdenschweil am Zürichsee, und ent worfen von Joh. Thom. Theod. Lut, Vorsteher dieses Instituts. Binterthur b. Ziegler 1801, 1 Bogen in Quart.

Plan abrégé d'un institut national d'éducation, pour les jeunes gens qui voudront se vouer aux sciences, au commerce et à l'art militaire, établi au chateau à Wädenschweil sur le lac de Zurich, et dirigé par le Cit. J. Th. Th. Loutz. 8. 4 Stites.

Der Dlan verrath einen benfenben und geschickten Erzieher. - Wir wollen nur eine Unmertung ausheben (5. 6): "Es ift ein Bug, der die Bewohner des öftlichen Selvetiens febr rubmlich charafterifiet, und ber gang gewiß feinen Grund in der fo unschuldig verfolge ten Dammerung ber Aufelarung hat; daß Eltern aud von einem fehr mäßigen Bermogen fo gern etwas Ber haltnifmäßiges auf einenbeffern Unterricht, ihrer Rinder verwenden. Aber aus Mangel an beffern Ginfichten ficht man biefen bennahe einzig und allein im Schon schreiben und in der frangofischen Sprache. Jenes fieht ficon aus, wenn es gleich oft meder gut noch richtig ift, und der welfche Mann fcheint Worte Des Lebens ju reden, - weil man ihn nicht verfteht. Bendes find Mittel und haben als folche ihren Werth. Rindern, für deren funftige Beftimmung, fremde Sprachen, beiffen fie wie fie wollen, nicht unentbebrs liches Bedürfniß find, widerrathen wir fie gangliche weil fast immer, wenn's boch fommt, etwa taujend Worter Die gange Ausbeute Dieses Unterrichts find, woben weter ber Berftand an Kenntniffen, noch bad Berg an Bildung gewinnt. Golchen Kindern aber, für die die Erlernung einer fremden Sprache burchaus nothwendig ift, geben wir den uneigennutigen Rathi Diefelbe in einer Gegend ju erlernen, mo fie gesprochen wird, und fich burch einen borbergegangenen gramma tikalischen Unterricht wohl darauf vorzubereiten. Theure Mitburger! Der Mensch soul fich nicht schmuden wob len, ehe er fich gereiniget bat: er foll nicht in fremdell Stoffen prangen, wenn er feine Blofe mit einheimle schen taum bedecken fann. Go lange gemeinnugige Renntniffe in der Maturgeschichte, Erbbeschreibung: einer popularen Naturlehre u. f. w. nicht gemein go macht werden, wird der Mensch immer ein Spiel da Vorurtheile und des Aberglanbens bleiben muffen."

Die Bezahlung für den Unterricht, für Wohnund Tifch, Bette, Holz, Licht, Bedienung, weisse Batsche und die nöthigen Reparationen derselben, ift iahr lich 30 Louisdor. Die Unterweisung in den frenen Künsten und Leibesübungen kostet alle 3 Monate B Louisdor. Man kann auch den Unterricht im Institut, allein, für jährlich & Louisdor genießen.